

Anlage 3

Orte und Grundsätze der Zusammenschaltung

Inhaltsverzeichnis:

1	ORTE DER ZUSAMMENSCHALTUNG	3
1.1	Orte der Zusammenschaltung von Telefónica Germany	3
1.2	Anzahl der OdZ	3
1.3	Mit Vertragsabschluss vereinbarte OdZ	3
2	PLANUNGSABSPRACHEN	3
2.1	Abstimmung der Planungsabsprachen	3
2.2	Austausch der Verkehrsdaten	4
2.3	Kapazitätsplanung	4
2.4	Konfiguration	4
3	NETZMANAGEMENT	5
3.1	Meldeverfahren	5
3.2	Routing	5
3.3	Netzsicherheit	5
3.4	Überlast	5
3.5	Abweisung von Verkehr	5
4	BESTELLUNG / BEREITSTELLUNG / ERWEITERUNG VON NGN-ICAS	6
4.1	Bereitstellungsfristen	6
4.2	Abnahmeverfahren / Inbetriebnahme	6
4.3	Kündigung von Orten der Zusammenschaltung (OdZ)	6

1 Orte der Zusammenschaltung

1.1 Orte der Zusammenschaltung von Telefónica Germany

Als Orte der Zusammenschaltung (OdZ) bietet Telefónica Germany im Rahmen ihrer technischen, wirtschaftlichen und betrieblichen Möglichkeiten folgende Standorte an:

- [BuGG]

1.2 Anzahl der OdZ

ICP muss sich aus Redundanzgründen an mindestens zwei OdZ zusammenschalten.

1.3 Mit Vertragsabschluss vereinbarte OdZ

Nr.	Telefónica Germany / ICP
1	-
2	-
3	-
4	-

Sollte aufgrund von Kapazitätsengpässen ein Standort kurzfristig nicht als Ort der Zusammenschaltung zur Verfügung stehen, so werden die Vertragsparteien einvernehmlich einen anderen unter Ziffer 1.1 genannten und entsprechend geeigneten Standort vereinbaren.

2 Planungsabsprachen

2.1 Abstimmung der Planungsabsprachen

Die Parteien treffen Planungsabsprachen bezüglich des Verkehrsmanagements und der Kapazitätsplanung. Planungsabsprachen werden zwischen den Parteien abgestimmt. Die Planungsabsprachen erfolgen auf Basis der Angaben gemäß Anlage 9. Diese Planungsabsprachen werden Vertragsbestandteil, indem eine Partei der andern die abgestimmte Planungsabsprache in Textform per Email an die in **Anlage 8** (Ansprechstellen) genannte zuständige Email-Adresse sendet und die andere Partei die Planungsabsprache per Email bestätigt.

Vor der Inbetriebnahme der erstmaligen Zusammenschaltung zwischen den Vertragspartnern wird eine initiale Planungsabsprache festgelegt.

Danach überprüfen die Parteien ihre Planungsabsprachen in der Regel jährlich und stimmen bei Bedarf eine neue Planungsabsprache ab. Wenn für eine Partei abzusehen

ist, dass sich die ausgetauschten Verkehrsmengen nicht unwesentlich ändern, fordert sie die andere Partei unverzüglich auf, die Planungsabsprachen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

2.2 Austausch der Verkehrsdaten

Für die Überprüfung der Planungsabsprachen tauschen die Parteien ihre Verkehrsdaten aus und stimmen sich darüber ab, ob Ausbaumaßnahmen oder andere technische Anpassungen in Bezug auf die Zusammenschaltung notwendig sind. Die Verkehrsdaten beinhalten den Verkehr, der jeweils in das Netz des Vertragspartners abgegeben wird. Bei den Verkehrsdaten handelt es sich nicht um personenbezogene Daten.

Die Verkehrsdaten sind Grundlage für die Planung der Orte der Zusammenschaltung sowie der Anzahl bzw. Dimensionierung der Netzverbindungen. Die erforderliche Kapazität für die Verkehrsabwicklung resultiert aus den Verkehrsdaten. Die Verkehrsdaten gelten jeweils für die ersten 12 Monate nach Abstimmung als verbindliche Grundlage für die Planungsabsprache. Für das Jahr nach der erstmaligen Zusammenschaltung zwischen den Parteien basiert die Planungsabsprache auf den beidseitig abzustimmenden Verkehrsvorhersagen.

2.3 Kapazitätsplanung

Im gegenseitigen Einvernehmen wird die Anzahl, Dimensionierung sowie das Quartal der Inbetriebnahme, der Außerbetriebnahme oder Kapazitätsabänderung der Netzverbindungen zwischen den Parteien festgelegt. Dabei sind die Fristen gemäß Ziffer 4 zu beachten.

Jede Partei hat einen Anspruch auf die Anbindung an einem weiteren OdZ oder die kapazitive Erweiterung an einem vorhandenen OdZ, wenn aufgrund der Verkehrsdaten in den Planungsabsprachen oder aufgrund der Verkehrsentwicklung zu erwarten ist, dass eine Spitzenauslastung von 80% der redundanten verfügbaren Kapazität überschritten wird (Kapazitätsgrenze). Das entspricht aufgrund der Verkehrsverteilung bei zwei OdZ 40% der nominellen Kapazität je OdZ. Entsprechendes gilt, wenn eine andere Anzahl als zwei OdZ vorhanden ist. Bei Störungen oder Ausfall einzelner OdZ sollen die weiteren OdZ in der Lage sein den Verkehr abzuwickeln, ohne dass die nominelle Kapazität je OdZ über 80 % ausgelastet wird.

Wenn eine Partei dem Erweiterungsverlangen nicht nachkommt oder die Anschaltung verzögert, ist die andere Partei berechtigt, den Verkehr der ablehnenden Partei gemäß 3.4 so zu begrenzen, dass die Kapazitätsgrenze nicht überschritten wird.

2.4 Konfiguration

Die für die Zusammenschaltung erforderlichen technischen Parameter (z.B. IP-Adressen, Ports) sind in den Planungsabsprachen festzulegen. Bei einer Änderung der

technischen Parameter müssen die Parteien die abgestimmten neuen Daten in der Planungsabsprache ergänzen und gemäß Ziffer 2.1 in den Vertrag aufnehmen.

3 Netzmanagement

3.1 Meldeverfahren

Das Meldeverfahren für Störungen und Änderungen/Abschaltungen ist in **Anlage 2** (*Betrieb - Planbare Arbeit - Entstörung*) geregelt.

3.2 Routing

Die Verkehrsverteilung wird grundsätzlich über alle Zusammenschaltungspunkte im Load-Sharing betrieben. Das bedeutet, dass die Verbindungen an den Zusammenschaltungspunkten von beiden Vertragspartnern grundsätzlich nach dem Prinzip gleichmäßiger Verkehrsverteilung der Zusammenschaltungspunkte übergeben werden. Abweichung dazu sind in den Planungsabsprachen zu regeln. Bei Störungen einzelner Zusammenschaltungspunkte wird der Verkehr auf die weiteren Zusammenschaltungspunkte verteilt.

3.3 Netzsicherheit

Beide Parteien tragen dafür Sorge, dass an den Orten der Zusammenschaltung kein Verkehr zu nicht vereinbarten Zielen oder Diensten mit nicht vereinbarten Leistungsmerkmalen in das jeweils andere Telekommunikationsnetz übergeben wird. Als vereinbart gelten alle in **Anlage 1** vereinbarten Ziele und Dienste. Alle übrigen Ziele und Dienste gelten als nicht vereinbart.

3.4 Überlast

Eine Überlast liegt vor, wenn eine Spitzenauslastung von 80% der redundant verfügbaren Kapazität überschritten wird. Das entspricht aufgrund der Verkehrsverteilung bei zwei verfügbaren OdZ einer Auslastung von 40% der nominellen Kapazität je OdZ. Entsprechendes gilt, wenn eine andere Anzahl als zwei OdZ vorhanden ist.

3.5 Abweisung von Verkehr

Die Vertragsparteien können Verkehr zu nicht vereinbarten Zielen oder Diensten mit einem zwischen den Parteien vereinbarten Fehlercode zurückweisen. Ebenso kann Verkehr einer Partei mit einem zwischen den Parteien vereinbarten Fehlercode zurückgewiesen werden, wenn die gesendete Verkehrsmenge dieser Partei nicht unerheblich über den ausgetauschten Planungsabsprachen liegt und deswegen die Kapazitätsgrenze nach Ziffer 2.3 Abs. 2 überschritten wird (Überlast).

4 Bestellung / Bereitstellung / Erweiterung von NGN-ICAs

4.1 Bereitstellungsfristen

Die Bereitstellung von Inhouse-Abschnitten erfolgt innerhalb 50 Werktagen nach der Bereitstellung der dazugehörigen Netzverbindungen und der Übersendung der Portangabe durch ICP.

Werden fehlerhafte Portangaben übermittelt, verzögert sich die Bereitstellung. Ab dem Zeitpunkt der Übermittlung der richtiggestellten Portangaben erfolgt die Bereitstellung spätestens innerhalb von 50 Werktagen.

4.2 Abnahmeverfahren / Inbetriebnahme

Der Bereitstellungsvorgang von Inhouse-Abschnitten wird mit der Inbetriebnahmeprüfung abgeschlossen. Die notwendigen Zeitfenster für die Inbetriebnahmeprüfung werden zwischen den Parteien abgestimmt.

Zum abgestimmten Zeitfenster der Inbetriebnahmeprüfung stellen die Vertragsparteien kompetente Ansprechpartner zur Klärung von ggf. auftretenden Fehlern zur Verfügung.

4.3 Kündigung von Orten der Zusammenschaltung (OdZ)

Kündigung einzelner OdZ

Eine Kündigung einzelner OdZ ist jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende erstmalig zum Ablauf von 12 Monaten nach Bereitstellung möglich, soweit nicht nach Ziffer 3.6 Satz 4 des Hauptvertrages etwas anderes festgelegt wurde.

Kündigung der Zusammenschaltungsvereinbarung

In den Fällen, in denen durch eine Kündigung der Zusammenschaltungsvereinbarung oder nach Ablauf einer befristeten Zusammenschaltungsvereinbarung (z.B. infolge Geschäftsaufgabe) eine Beendigung aller im Rahmen dieser Zusammenschaltungsvereinbarung bestehenden Leistungsbeziehungen erfolgt, werden zum Zeitpunkt der Beendigung der technischen Zusammenschaltung die hierfür notwendigen Konfigurationsmaßnahmen im Telefonnetz durchgeführt, ohne dass es einer entsprechenden Bestellung durch die jeweils andere Partei bedarf. Für die in diesem Rahmen durchgeführten Konfigurationsmaßnahmen im Telefonnetz zahlt die andere Partei die Entgelte gem. **Anlage 6** (Preise).